

BESONDERE ANMELDE- UND TEILNAHME- BEDINGUNGEN DES HKD FÜR REISEN IN FORM VON STUDIENFAHRTEN UND FREIZEITMAßNAHMEN

§ 1 Preisänderungen

1. Das HKD kann Preiserhöhungen verlangen, wenn sich für das HKD vor oder bei Vertragsabschluss unvorhersehbar die Beförderungskosten, die Abgaben für bestimmte Leistungen erhöht haben oder Wechselkursänderungen eingetreten sind.
2. Eine Preiserhöhung kann jedoch nur verlangt werden, wenn zwischen Vertragsabschluss und Reisebeginn mehr als vier Monate liegen. Ab dem 20. Tag vor Antritt der Reise können Preiserhöhungen nicht mehr verlangt werden.
3. Eine zulässige Preisänderung hat das HKD den Reisenden unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen und zu begründen.
4. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % des Gesamtpreises kann der/die Reisende kostenfrei seinen/ihren Rücktritt von der Reise erklären oder eine kostenlose Umbuchung auf eine gleichwertige Reise verlangen, wenn das HKD in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis anzubieten.

§ 2 Leistungsänderungen

1. Welche Leistungen durch die Anmeldung vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Reiseausschreibung und der Anmeldungsbestätigung. Sich nach der Bestätigung ergebende wesentliche Änderungen, die nicht in der Verantwortung des HKD liegen und die den Gesamtzusammenhang der gebuchten Reise erheblich verändern, teilt das HKD sofort nach Kenntnisnahme mit. Der/Die Reisende kann daraufhin kostenfrei seinen/ihren Rücktritt von der Reise erklären oder die kostenlose Umbuchung auf eine gleichwertige Reise verlangen, wenn das HKD in der Lage ist, eine solche Reise ohne

Mehrpreis für den/die Reisenden/de anzubieten.

2. Wird die Reise infolge nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Teile den Vertrag kündigen. Im Falle der Kündigung kann das HKD für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 651 e) BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.
3. Das HKD ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat das HKD die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
4. Mehrkosten einer Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte.

§ 3 Reiseabsage

1. Wird die in der Reiseausschreibung genannte Mindestzahl an Teilnehmenden nicht erreicht, kann das HKD erklären, dass die Reise nicht durchgeführt wird.
2. Das HKD wird dem/der Reisenden die Erklärung spätestens bis drei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen, sofern in der Reiseausschreibung keine andere Frist genannt ist. Der eingezahlte Reisepreis wird unverzüglich erstattet.

§ 4 Reiseabbruch

1. Wenn der/die Teilnehmer/in Reiseleistungen aus zwingenden Gründen wie z. B. Krankheit oder wegen vorzeitiger Abreise nicht in Anspruch nimmt, hat er/sie gegenüber dem HKD keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung.
2. Das HKD ist verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn es sich um völlig unerheb-

§ 5 Rücktritt

1. Falls in der Reiseausschreibung auf keine weiteren Rücktrittsbedingungen hingewiesen wird, gelten folgende Regelungen: Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt ist der/die Reisende verpflichtet, ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10 € und folgende Entschädigung vom Reisepreis zu zahlen:
 - vier Monate vor Reisebeginn 20 %
 - drei Monate vor Reisebeginn 40 %
 - zwei Monate vor Reisebeginn 60 %
 - ein Monat vor Reisebeginn 80 %.
2. Sollte ein/e Ersatzteilnehmer/in vermittelt werden, entfällt die Entschädigung nach Absatz 1.
3. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der schriftliche Eingang der Rücktrittserklärung bei dem HKD. Dem/Der Reisenden bleibt es unbenommen, dem HKD nachzuweisen, dass diesem kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, als die Pauschale nach Absatz 1.

§ 6 Reiseleitung

1. In der Regel ist der/die in der Reisebeschreibung genannte Reiseleiter/in zuständig für die Reise. In Ausnahmefällen kann eine Änderung der Reiseleitung vorgenommen werden.
2. Den Anweisungen des/der Reiseleiters/in ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Anweisungen können Reisende von der weiteren Teilnahme an der Reise ausgeschlossen werden. Die Kosten trägt der/die Reisende.

§ 7 Gewährleistung

1. Treten während der Reise Mängel auf, so hat der/die Reisende diese unverzüglich der Reiseleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Verlust und Beschädigung von Gepäck sind sofort

dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen.

2. Alle Ansprüche, die in diesem Zusammenhang an den Reisevertrag oder die Leistungen des HKD gestellt werden, müssen bis spätestens einen Monat nach Ende der Reise bei dem HKD schriftlich gestellt werden.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Die vertragliche Haftung des HKD für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden dem/der Reisenden vom HKD weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit das HKD für einen dem/der Reisenden entstandenen Schaden verantwortlich ist.
2. Das HKD haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt (z. B. Theaterbesuche, Besuch von Ausstellungen etc.) und in der Reiseausschreibung als Fremdleistungen gekennzeichnet wurden.

§ 9 Auslandsreisen

1. Das HKD weist auf geltende Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen hin, die für deutsche Staatsbürger/innen ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten. Die Reiseausschreibung enthält soweit möglich weitergehende Hinweise.
2. Der/Die Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich.
3. Entstehen z. B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen (fehlender Infektions- und Impfschutz, Thrombose- oder andere Gesundheitsrisiken etc.) für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des/der Reisenden zurückzuführen sind, so gelten die §§ 4, 13 und 14.
4. Das HKD haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, dass das HKD die Verzögerung zu vertreten hat.

Hannover, 23. Oktober 2007
Haus kirchlicher Dienste der Ev.-luth. Landes-
kirche Hannovers
Die Direktorin